

Umweltbericht

zur 105. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Kreis- und Hochschulstadt Meschede

BERTRAM MESTERMANN
BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Umweltbericht

zur 105. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede

Auftraggeber:

König-Krölleke GmbH & Co.KG
Lohnbetrieb und Deponie
Mittelberge 4
59872 Meschede

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Nadine Faßbeck
M. Eng. Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2351

Warstein-Hirschberg, Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	II
Tabellenverzeichnis	II
1.0 Einleitung	1
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne	2
1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele	3
1.2.1 Fachgesetze	3
1.2.2 Fachpläne	3
2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraumes	4
2.1 Untersuchungsgebiet	4
2.2 Geografische und politische Lage	5
2.3 Naturschutzfachliche Planung	5
2.3.1 Natura 2000-Gebiete	5
2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche	6
3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	11
3.1 Untersuchungsinhalte	11
3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung	11
3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt ..	12
3.3.1 Immissionen	12
3.3.2 Erholung	12
3.4 Schutzgut Tiere	13
3.5 Schutzgut Pflanzen	14
3.6 Biologische Vielfalt	15
3.7 Schutzgut Fläche	16
3.8 Schutzgut Boden	16
3.9 Schutzgut Wasser	18
3.9.1 Teilschutzgut Grundwasser	18
3.9.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer	19
3.10 Schutzgut Klima und Luft	19
3.11 Schutzgut Landschaft	20
3.12 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	20
3.13 Wechselwirkungen	21
3.14 Art und Menge der erzeugten Abfälle	23
3.15 Zusammenfassende Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	24
4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltaus- wirkungen	25
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen	25
4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	25

Verzeichnisse

5.0	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	26
6.0	Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens	27
6.1	Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen	27
6.2	Eingesetzte Techniken und Stoffe	27
6.3	Kumulierung benachbarter Plangebiete.....	27
7.0	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	28
8.0	Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	29
9.0	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	30
	Quellenverzeichnis	34

Anlage 1 Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebietes.....	1
Abb. 2	Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan.	2
Abb. 3	Darstellung der 105. Änderung des Flächennutzungsplanes.....	2
Abb. 4	Bestandssituation im Bereich des Plangebietes	4
Abb. 5	Zufahrt von Süden mit Lagerhalle.	5
Abb. 6	Zufahrt von Westen mit Lagerhalle.....	5
Abb. 7	Weg nördlich der Lagerhalle.....	5
Abb. 8	Gehölzbestand nördlich der Lagerhalle.	5
Abb. 9	Lage des Naturschutzgebietes	6
Abb. 10	Lage der Landschaftsschutzgebiete	7
Abb. 11	Lage der Biotopkatasterflächen.....	8
Abb. 12	Lage der gesetzlich geschützten Biotope	9
Abb. 13	Lage der Biotopverbundflächen.....	10
Abb. 14	Bestandssituation im Plangebiet der 105. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede.....	14
Abb. 15	Verteilung der Bodentypen im Bereich des Plangebietes	17

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Übersicht über die Bodentypen im Bereich des Plangebietes.....	16
Tab. 2	Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.	22

1.0 Einleitung

Die in Berge ansässige Werner Langer GmbH & Co. KG plant in unmittelbarer Nähe zum Hauptbetrieb die Umstellung der Wärmeversorgung von Gas auf Nahwärme in Form eines Holzhackschnitzelheizwerkes. Das Heizwerk soll auf dem Flurstück Gemarkung Berge, Flur 24, Flurstück 12 errichtet werden. Die Stromversorgung soll zum Teil durch eine Photovoltaikfreiflächenanlage auf der nahegelegenen Deponie Berge sichergestellt werden. Um die Holzhackschnitzel für das geplante Heizwerk lagern zu können, soll auf der gegenüberliegenden Fläche neben einer bestehenden Scheune ein überdachter Lagerplatz errichtet werden. Das betreffende Grundstück befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich.

Da es sich bei einer Lagerhalle für Holzhackschnitzel nicht um ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB handelt, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Zu diesem Zweck wird die 105. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. In seiner Sitzung am 13.12.2022 fasste der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede den Beschluss zur Aufstellung und beauftragte den Bürgermeister, das Verfahren gem. BauGB einzuleiten.

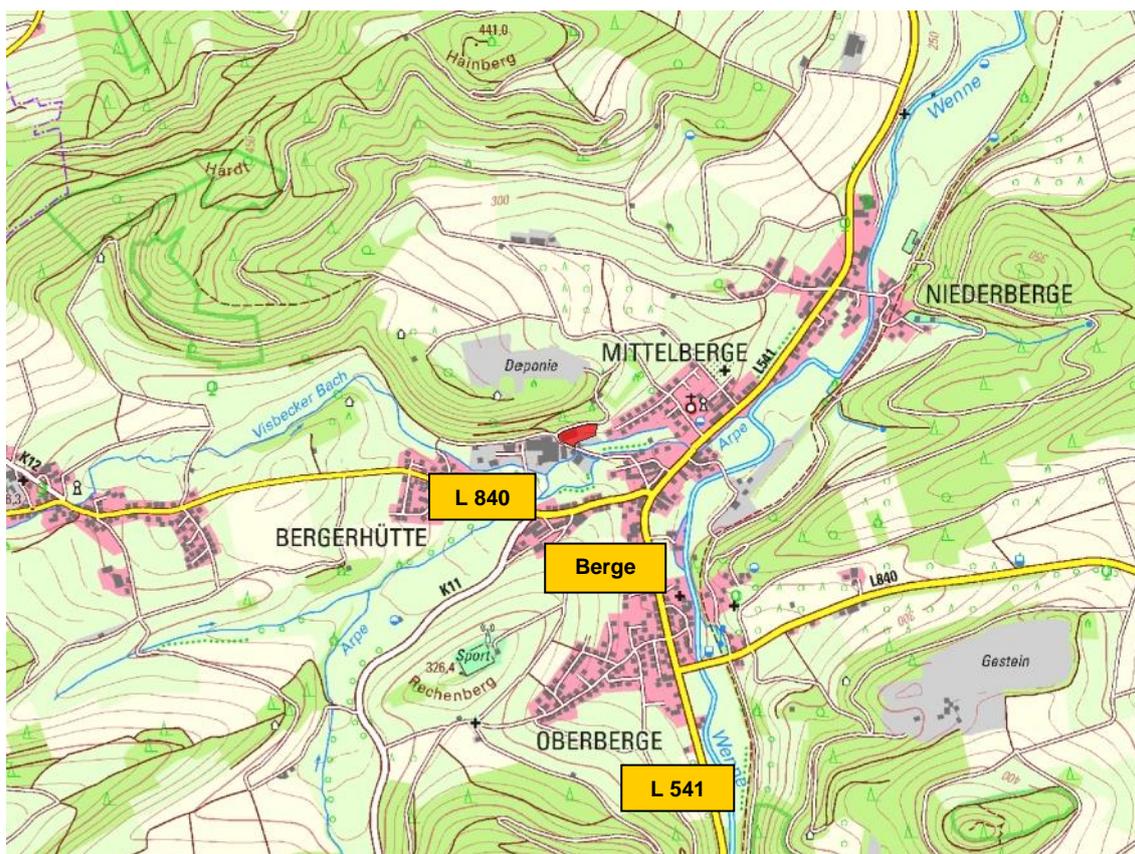


Abb. 1 Lage des Plangebietes (rote Fläche) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist somit im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen.

Einleitung

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Änderung des Flächennutzungsplanes werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen. Parallel wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023) erstellt.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne

Die Größe des Geltungsbereiches der 105. FNP-Änderung beträgt 5.696 m² und umfasst Teile des Grundstückes Gemarkung Berge, Flur 25, Flurstück 82.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Kreis- und Hochschulstadt Meschede von 1978 stellt den o. g. Geltungsbereich der Bauleitplanung als Fläche für die Landwirtschaft dar.

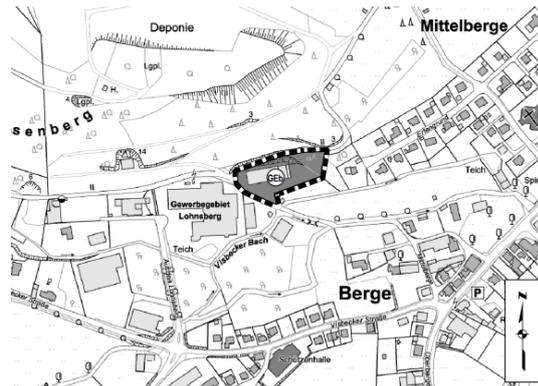
Die 105. Änderung des Flächennutzungsplanes sieht für die bereits bebaute Fläche die Darstellung eines eingeschränkten Gewerbegebietes (GEb) vor. Die Fläche fügt sich unmittelbar an das bestehende Gewerbegebiet „Auf dem Lohnsberg“ im Westen an. Östlich der Fläche befindet sich ein im Flächennutzungsplan dargestelltes Wohngebiet. Eine Erweiterung des Bebauungsplan Nr. 167 „Gewerbegebiet Berge“ ist nicht vorgesehen. Das Bauvorhaben soll nach § 35 Abs. 2 beurteilt werden.

Gem. BauNVO § 8 dienen Gewerbegebiete vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Durch die unmittelbare Nähe zum Wohngebiet und der Lage im planungsrechtlichen Außenbereich wird die Zulässigkeit von Gewerbe im Geltungsbereich der 105. Flächennutzungsplanänderung jedoch weiter eingeschränkt. Auf der Fläche darf lediglich nicht störendes Gewerbe wie in einem Mischgebiet errichtet werden, weshalb die 105. Änderung des Flächennutzungsplanes die Darstellung eines GEb vorsieht.



----- Grenze des Änderungsgebietes
 Darstellung gem. § 5 Abs. 2 BauGB
 Fläche für die Landwirtschaft

Abb. 2 Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Quelle: KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDA 2022A



----- Grenze des Änderungsgebietes
 Geänderte Darstellung im Änderungsbereich gem. § 5 Abs. 2 BauGB
 Gewerbegebiet mit Einschränkungen

Abb. 3 Darstellung der 105. Änderung des Flächennutzungsplanes. Quelle: KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDA 2022A

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele

1.2.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter und Ziele allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Weil die Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und ihrer Ziele ausgesprochen umfangreich ist, wird diese tabellarisch in Anlage 1 aufgeführt.

1.2.2 Fachpläne

Regionalplan

Der gesamte Geltungsbereich der FNP-Änderung ist im Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Hochsauerlandkreis/ Kreis Soest aus 2012 als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt.

Die Darstellung als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich ist der Tatsache geschuldet, dass die Ortslage Berge über weniger als 2.000 Einwohner verfügt und damit nicht raumbedeutsam ist (KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDA 2022A).

Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Kreis- und Hochschulstadt Meschede von 1978 stellt den o. g. Geltungsbereich der Bauleitplanung als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Bebauungsplan

Für den Änderungsbereich existiert kein Bebauungsplan.

Landschaftsplan

Im näheren Umfeld setzt der Landschaftsplan Meschede Landschaftsschutzgebiete fest. Diese werden aber nicht durch die Bauleitplanung überschritten. Für den Geltungsbereich selbst trifft der Landschaftsplan Meschede keine Aussage. Erhaltungsziele werden für den Geltungsbereich ebenfalls nicht dargestellt.

Die Darstellung eines GEB steht somit nicht im Widerspruch mit den Festsetzungen des Landschaftsplanes Meschede.

2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraumes

2.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der 105. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Umweltprüfung relevant ist.

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von seiner Lage im Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet „Am Lohnsberg“ im Übergang zur freien und von Wald dominierten Landschaft. Während im Gewerbegebiet gewerbliche genutzte Gebäude sowie versiegelte Verkehrs- und Parkplatzflächen prägend sind, werden die Waldflächen derzeit von Schlagfluren gekennzeichnet, da die Fichten aufgrund von Borkenkäferkalamitäten eingeschlagen wurden. Südlich des Plangebietes bestehen zudem grünlandwirtschaftlich genutzte Flächen sowie ein Wohnhaus mit Gartenflächen. Hier verläuft auch das Fließgewässer Arpe. Das Plangebiet selbst wird im zentralen Bereich von einer Lagerhalle sowie umgebenden Lager- und Hofflächen geprägt. Darüber hinaus bestehen randlich, insbesondere im nordöstlichen Bereich, Gehölzbestände u. a. mit Fichte (überwiegend abgängig), Vogel-Kirsche, Schwarz-Erle und Berg-Ahorn. Zudem wächst in den derzeit nicht genutzten Bereichen Brombeere auf. Östlich an die Hofflächen angrenzend befindet sich eine Fläche mit grasigem und krautigem Bewuchs sowie einzelnen Gehölzen.

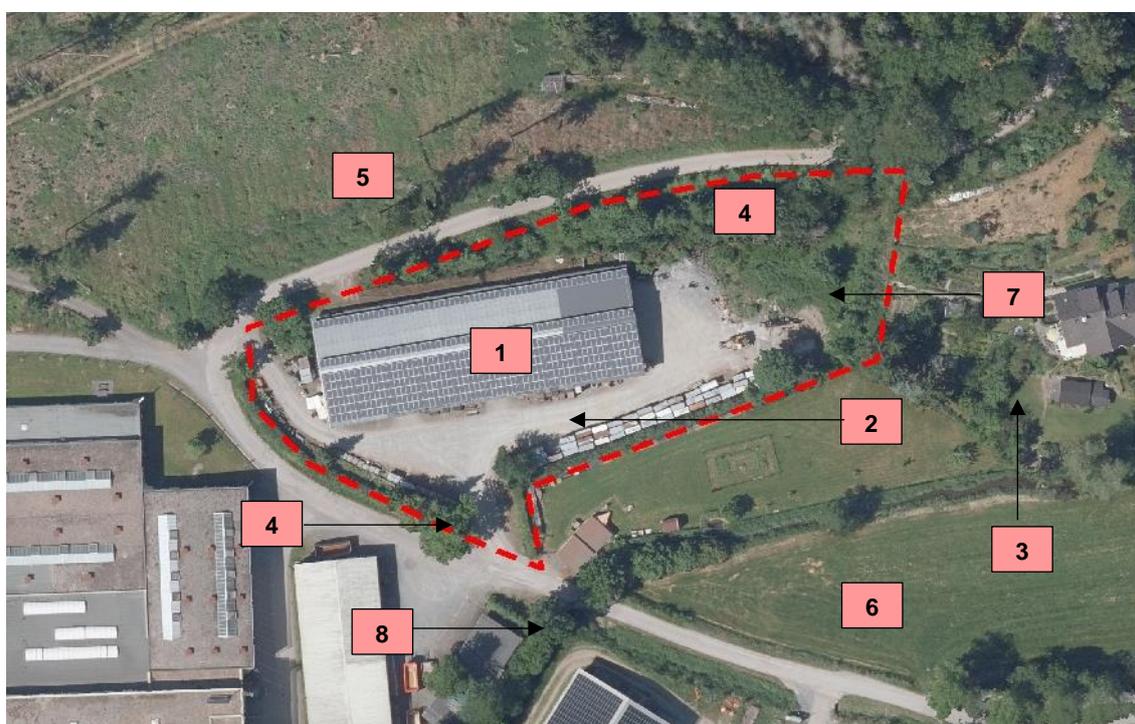


Abb. 4 Bestandssituation im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes vom 14.06.2021 und der Ortsbegehung.

- | | |
|--------------------------------|-------------------|
| 1 = Gebäude | 5 = Wald |
| 2 = (Teil-)versiegelte Flächen | 6 = Grünland |
| 3 = Gärten | 7 = Säume |
| 4 = Gehölze, Wald | 8 = Fließgewässer |

Grundstruktur des Untersuchungsraumes



Abb. 5 Zufahrt von Süden mit Lagerhalle.



Abb. 6 Zufahrt von Westen mit Lagerhalle.



Abb. 7 Weg nördlich der Lagerhalle.



Abb. 8 Gehölzbestand nördlich der Lagerhalle.

2.2 Geografische und politische Lage

Das Plangebiet liegt nördlich der Ortslage von Berge, Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg und zählt geografisch zu den Innersauerländer Senken des Sauerlandes im Wennetal.

2.3 Naturschutzfachliche Planung

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2023A) herangezogen.

2.3.1 Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet. Im Bereich des Plangebietes und in der Umgebung bis 500 m befinden sich keine Natura 2000-Gebiete (LANUV 2023A).

2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Das Plangebiet unterliegt nicht dem Naturschutz. In der Umgebung ist jedoch ein Naturschutzgebiet ausgewiesen.

- HSK-105 = Niederwälder bei Visbeck (LANUV 2023A)

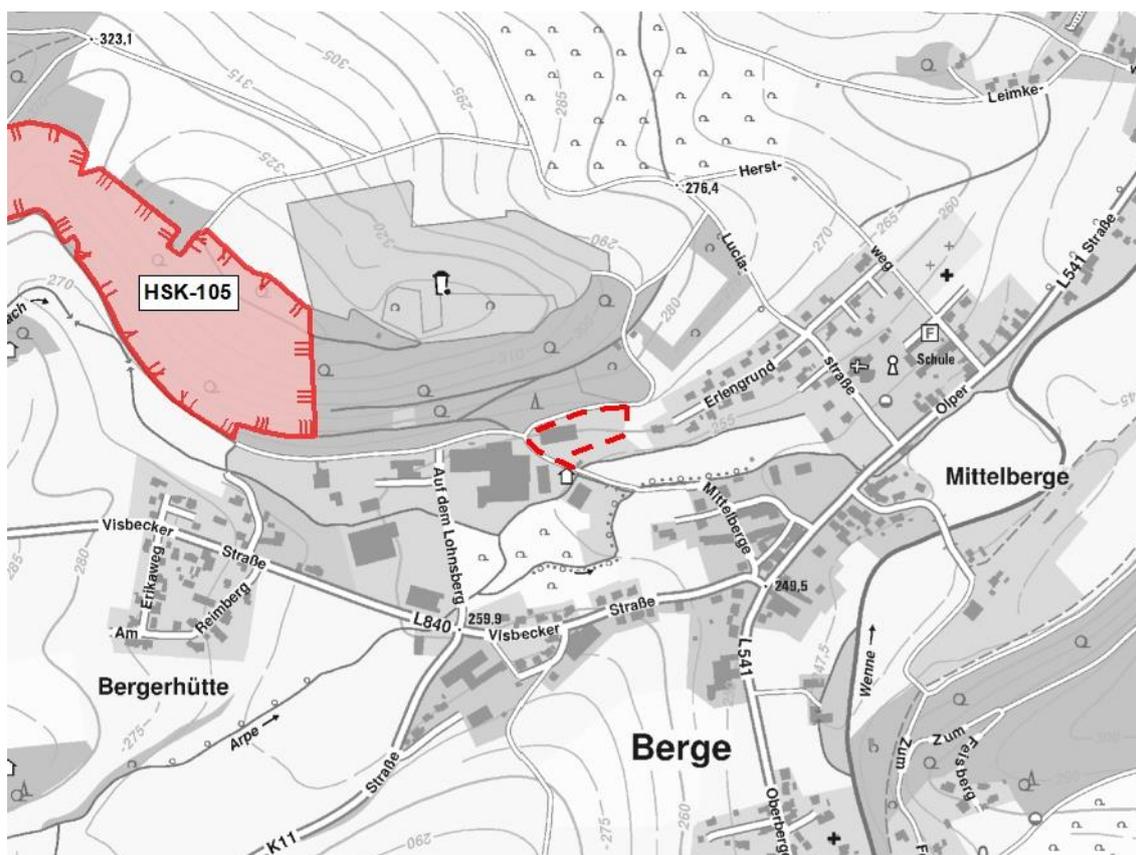


Abb. 9 Lage des Naturschutzgebietes (rote Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000. Quelle: LANUV 2023A

HSK-105 = Niederwälder bei Visbeck

Grundstruktur des Untersuchungsraumes

Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern. Das Plangebiet unterliegt nicht dem Landschaftsschutz. In der näheren Umgebung sind die folgenden Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen.

- LSG-4515-0005 = LSG Meschede
- LSG-4614-0018 = LSG Ortsnahe Freiflächen südlich Visbeck
- LSG-4614-0019 = LSG Ortsnahe Freiflächen nördlich Berge
- LSG-4614-0020 = LSG Ortsnahe Freiflächen südlich Berge
- LSG-4614-0027 = LSG Ruhrtal und Wennetal bei Wennemen
- LSG-4614-0031 = LSG Talraum des Visbecker Baches
- LSG-4614-0032 = LSG Talraum des Arpebaches (LANUV 2023A)

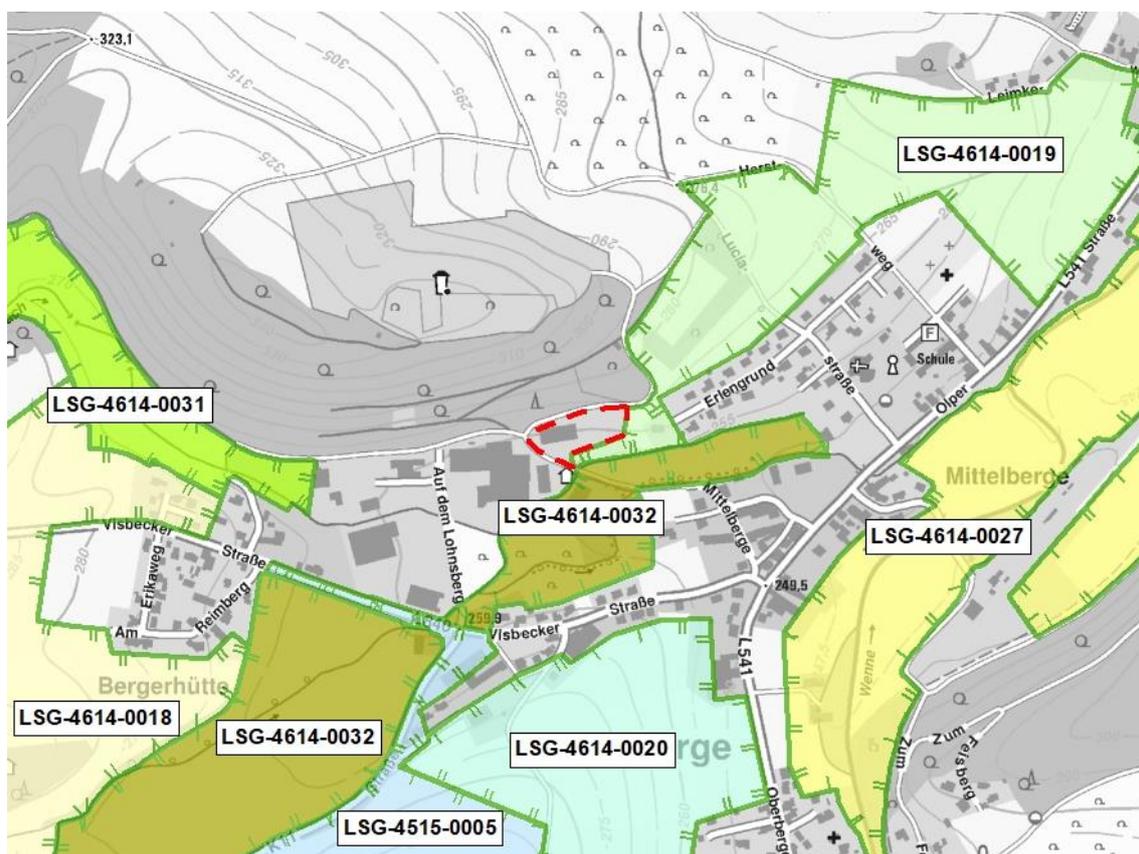


Abb. 10 Lage der Landschaftsschutzgebiete (grüne Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000. Quelle: LANUV 2023A

- LSG-4515-0005 = LSG Meschede
- LSG-4614-0018 = LSG Ortsnahe Freiflächen südlich Visbeck
- LSG-4614-0019 = LSG Ortsnahe Freiflächen nördlich Berge
- LSG-4614-0020 = LSG Ortsnahe Freiflächen südlich Berge
- LSG-4614-0027 = LSG Ruhrtal und Wennetal bei Wennemen
- LSG-4614-0031 = LSG Talraum des Visbecker Baches
- LSG-4614-0032 = LSG Talraum des Arpebaches

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Biotopkatasterfläche. In der näheren Umgebung finden sich die nachfolgend aufgeführten Biotopkatasterflächen:

- BK-4615-220 = Wenne bei Berge
- BK-4614-221 = Visbecker Bach zwischen Visbeck und Berge
- BK-461-0133 = Arpe oberhalb von Meschede-Grevenstein (LANUV 2023A)

Die weiteren, in der nachfolgenden Abbildung dargestellten Biotopkatasterfläche liegen weiter als 500 m vom Plangebiet entfernt.

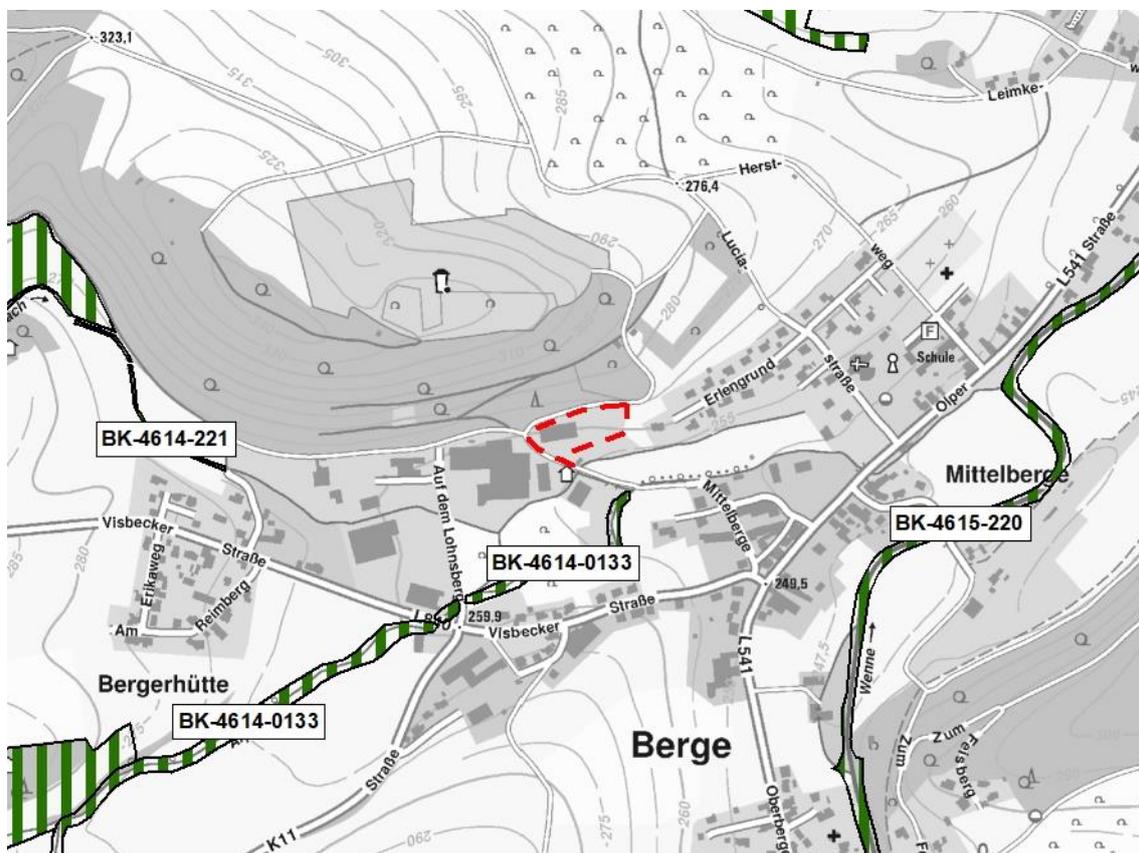


Abb. 11 Lage der Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000. Quelle: LANUV 2023A

BK-4615-220 = Wenne bei Berge

BK-4614-221 = Visbecker Bach zwischen Visbeck und Berge

BK-461-0133 = Arpe oberhalb von Meschede-Grevenstein

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. In der näheren Umgebung liegen die nachfolgend aufgeführten Biotope:

- BT-4614-374-9 = Arpe
- BT-4614-415-9 = Arpe
- BT-4614-416-9 = Visbecker Bach (LANUV 2023A)

Die weiteren, in der nachfolgenden Abbildung dargestellten gesetzlich geschützten Biotope liegen weiter als 500 m vom Plangebiet entfernt.

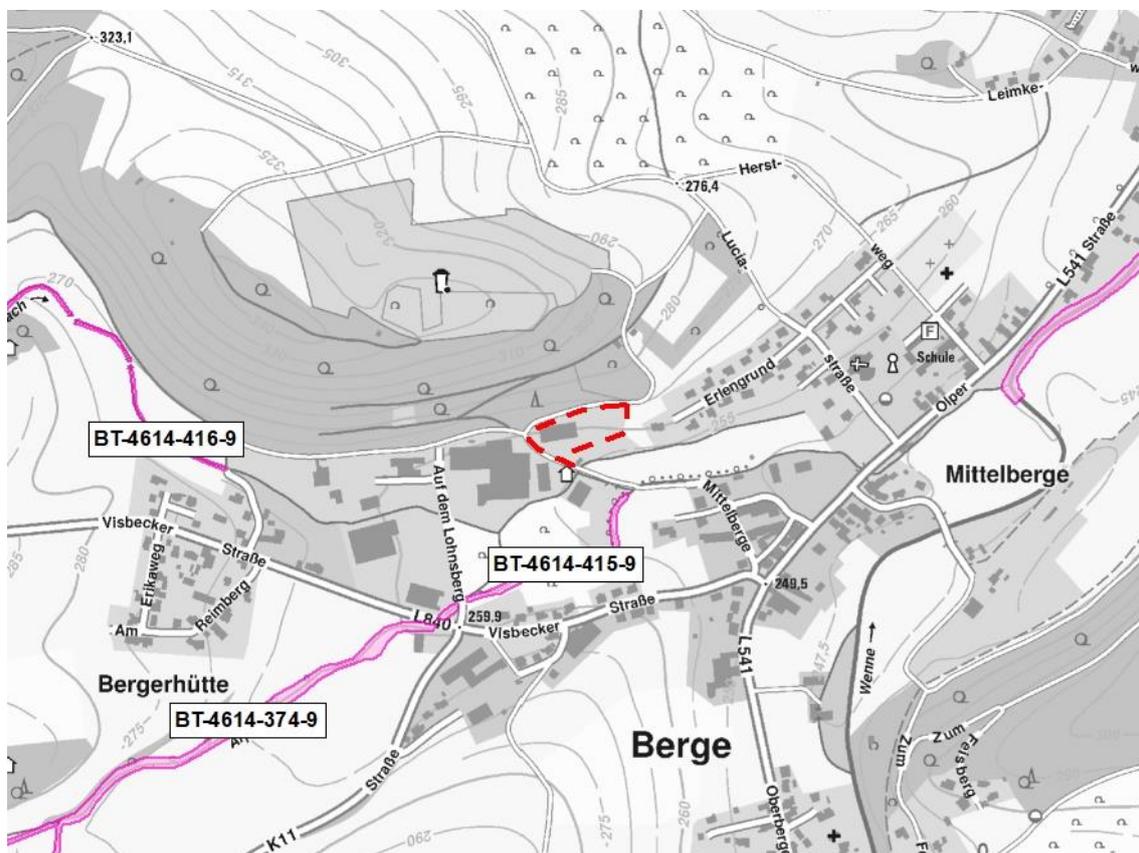


Abb. 12 Lage der gesetzlich geschützten Biotope (magentafarbene Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000. Quelle: LANUV 2023A.

BT-4614-374-9 = Arpe
BT-4614-415-9 = Arpe
BT-4614-416-9 = Visbecker Bach

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Biotopverbundfläche. In der näheren Umgebung findet sich die nachfolgend aufgeführten Biotopverbundfläche:

- VB-A-414-012 = Unteres und mittleres Wennetal mit Seitentälern (LANUV 2023A)

Die weiteren, in der nachfolgenden Abbildung dargestellten Biotopverbundflächen liegen weiter als 500 m vom Plangebiet entfernt.

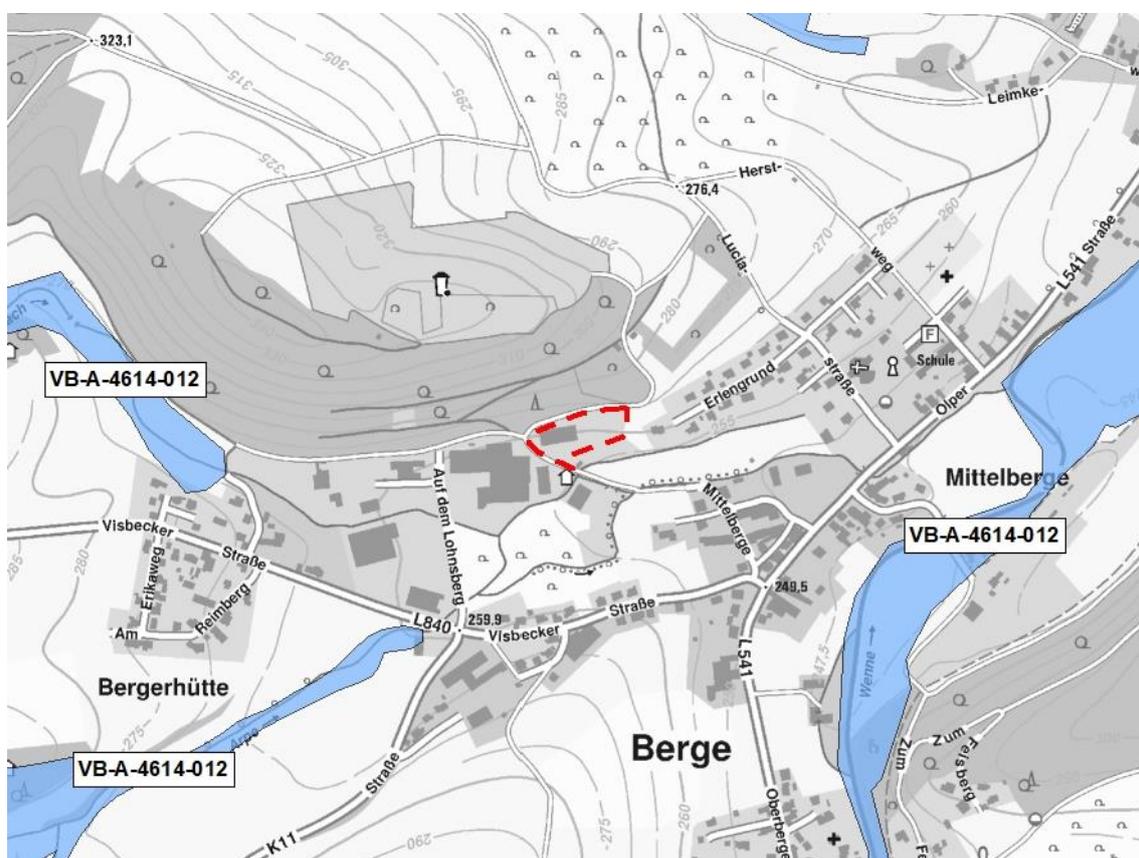


Abb. 13 Lage der Biotopverbundflächen (blaue Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000. Quelle: LANUV 2023A

VB-A-414-012 = Unteres und mittleres Wennetal mit Seitentälern

3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

3.1 Untersuchungsinhalte

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Untersuchungsgebiet ermittelt und bewertet. Dazu wurden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Zudem wurde eine Ortsbegehung durchgeführt. Im Zuge dieser Ortsbegehung ist eine Biotoptypenkartierung angefertigt worden.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen untereinander zu prüfen:

- Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit den geplanten Maßnahmen verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes aufzuzeigen.

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens werden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023) betrachtet.

3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung

Durch die 105. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede wird eine „Fläche für die Landwirtschaft“ in ein „eingeschränkte Gewerbefläche“ geändert, um auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Voraussetzungen zur Erteilung einer Baugenehmigung für einen überdachten Lagerplatz für Hackschnitzel zu schaffen.

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabensbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen.

Mit der 105. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede findet eine Vorbereitung der Bauleitplanung statt. Die tatsächlichen Wirkungen entstehen erst mit Realisierung der Planung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens. Folgende Wirkungen stehen daher im Zusammenhang mit der Flächennutzungsplanänderung:

- Vorbereitung der Entfernung der aktuellen Vegetationsstrukturen
- Vorbereitung der Errichtung von einem überdachten Lagerplatz
- Vorbereitung der Versiegelung des Bodens

Ziel der Umweltprüfung und damit auch des Umweltberichtes zur Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Klärung der Frage, ob auf dieser Ebene erhebliche Betroffenheiten der Umweltschutzgüter zu erkennen sind, die in den folgenden Zulassungsebenen nicht durch Maßnahmen vermieden oder vermindert bzw. ausgeglichen werden können.

3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

3.3.1 Immissionen

Bestandsaufnahme und Bewertung

In den Übersichtskarten der amtlichen Umgebungslärmkartierung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV 2023B) sind für das Plangebiet keine Darstellungen getroffen. Durch die Nutzungen im angrenzenden Gewerbegebiet und auch durch die bestehende Lagerhalle sind Vorbelastungen durch Lärm und auch Schadstoffe zu verzeichnen.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen werden durch die 105. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt nicht prognostiziert, da mit der geplanten Nutzungsänderung in ein eingeschränktes Gewerbegebiet keine wesentliche Zunahme von Schall- und Schadstoffemissionen einhergeht.

Im Rahmen der Baugenehmigung für die überdachte Lagerhalle ist eine geringe Zunahme von Schall- und Schadstoffemissionen durch Verkehr und Nutzung gegenüber der aktuellen Situation zu erwarten. Diese führt jedoch voraussichtlich auch nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgut Mensch und seiner Gesundheit sowie der Bevölkerung insgesamt.

3.3.2 Erholung

Bestandsaufnahme und Bewertung

Die Erholungseignung wird durch die Qualität des Landschaftsbildes bestimmt, die Erholungsnutzung ist abhängig von der Zugänglichkeit und Begehbarkeit des Landschaftsraumes.

Dem Plangebiet selbst kommt aufgrund der bestehenden Lagerhalle und den Hofflächen und Zufahrten keine Bedeutung im Hinblick auf die Erholungsfunktion zu.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen durch die 105. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede werden nicht prognostiziert.

3.4 Schutzgut Tiere

Die artenschutzrechtlichen Aspekte wurden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichem Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023) betrachtet. Im Folgenden werden die wesentlichen Aspekte zusammenfassend dargestellt.

Bestandsaufnahme und Bewertung

„Im Zusammenhang mit der 105. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede werden folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittelbar beansprucht:

- Laubwälder mittlerer Standorte
- Fließgewässer
- Nadelwälder
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume und Hochstaudenfluren
- Gärten
- Gebäude
- Fettwiesen/-weiden

Das Plangebiet liegt im Bereich des Quadranten 4 des Messtischblattes 4616 „Arnsberg“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt. Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 32 Arten als planungsrelevant genannt (zwei Säugetierarten und 30 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt.

Im Rahmen der Ortsbegehung am 20. Dezember 2023 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wurde überprüft, ob die Arten der Artenliste im Plangebiet bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumsprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten. Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet ergaben sich bei der Ortsbegehung nicht“ (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

„Durch die mit der 105. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitete Nutzung als überdachter Lagerplatz für Hackschnitzel durch Darstellung eines eingeschränkten Gewerbegebietes werden keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten erwartet.

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen“ (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023).

3.5 Schutzgut Pflanzen

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet der 105. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede sowie die angrenzenden Bereiche wurden 20. Dezember 2022 bei bedeckter Wetterlage und Temperaturen um 10 °C begangen und deren Biotoptypen erfasst.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

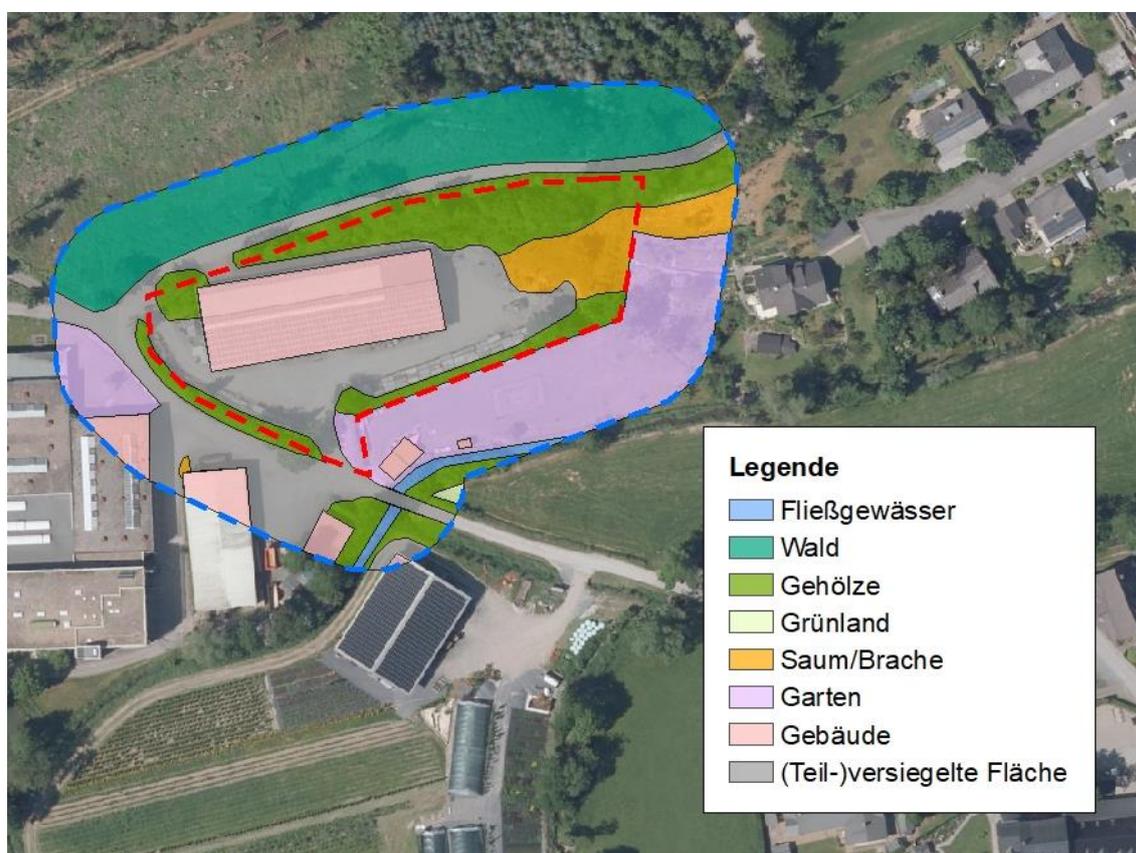


Abb. 14 Bestandssituation im Plangebiet der 105. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede (rote Strichlinie) und der näheren Umgebung (blaue Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes vom 14.06.2021 und der Ortsbegehung.

Das Plangebiet wird im zentralen Bereich von einer Lagerhalle sowie umgebenden Lager- und Hofflächen geprägt. Darüber hinaus bestehen randlich, insbesondere im nord-östlichen Bereich, Gehölzbestände u. a. mit Fichte (überwiegend abgängig), Vogel-Kirsche, Schwarz-Erle und Berg-Ahorn. Zudem wächst in den derzeit nicht genutzten Bereichen Brombeere auf. Östlich an die Hofflächen angrenzend befindet sich eine Fläche mit grasigem und krautigem Bewuchs sowie einzelnen Gehölzen.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen werden durch die 105. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt nicht prognostiziert.

Auch vor dem Hintergrund von baulichen Erweiterungen im östlichen Plangebietsbereich ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut, da es sich um einen kleinflächigen Eingriff handelt.

Für Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen eines nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens nach § 35(2) sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen umzusetzen.

3.6 Biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme und Bewertung

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen.

Das Plangebiet der 105. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede ist vornehmlich gekennzeichnet durch die bestehende sowie die zugehörigen Nebenanlagen. In diesen Bereichen ist die biologische Vielfalt als gering zu bezeichnen.

In der derzeit mit Gehölzen bzw. Gräsern sowie krautigen Arten bewachsenen Fläche ist die biologische Vielfalt als naturraumtypisch einzustufen.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes biologische Vielfalt werden durch die 105. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt nicht prognostiziert.

Auch vor dem Hintergrund von baulichen Erweiterungen im östlichen Plangebietsbereich ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut, da es sich um einen kleinflächigen Eingriff handelt.

3.7 Schutzgut Fläche

Bestandsaufnahme und Bewertung

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens vor dem Hintergrund des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden betrachtet. Mit dem Instrument der Bauleitplanung soll dafür gesorgt werden, dass die Bodenversiegelung auf das für das Vorhaben notwendige Maß begrenzt wird. Hierbei werden die Gesichtspunkte Nutzungsumwandlung, Zerschneidung und Versiegelung berücksichtigt.

Der Geltungsbereich der 105. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt umfasst 5.696 m², die teilweise als Lagerhalle sowie Zufahrten und Hofflächen genutzt werden. Eine landwirtschaftliche Flächennutzung erfolgt im Plangebiet nicht. Eine wesentliche forstliche Nutzung kann den kleinflächigen Gehölzbeständen ebenfalls nicht zugesprochen werden. Dem Schutzgut Fläche kommt im Plangebiet nur eine geringe Bedeutung zu.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche werden durch die 105. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt nicht prognostiziert. Auch vor dem Hintergrund von baulichen Erweiterungen im östlichen Plangebietsbereich ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Fläche, da es sich bei diesen kleinen Teilbereichen nicht um land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen handelt.

3.8 Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme und Bewertung

Im Bereich des Plangebietes stehen gemäß Bodenkarte Braunerde und kleinflächig Vega an, deren Eigenschaften in der folgenden Tabelle dokumentiert sind.

Tab. 1 Übersicht über die Bodentypen im Bereich des Plangebietes.

Bodeneinheit	L4714_B521	L4714_A341GS4
Bodentyp	Braunerde	Vega
Bodenartengruppe des Oberbod.	schluffig-lehmiger Sand	toniger Schluff
Grundwasserstufe	Stufe 0, ohne Grundwasser	Stufe 4, sehr tief, 13 bis 20 dm
Wertzahlen der Bodenschätzung	20 bis 40, gering	35 bis 70, mittel
Erodierbarkeit des Oberbodens	0,23, mittel	0,55, sehr hoch
Schutzwürdigkeit des Bodens	schutzwürdig	schutzwürdig
Bodenfunktion	tiefgründige Sand- oder Schuttböden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte	fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit
Verdichtungsempfindlichkeit	mittel	hoch

Die Verteilung der Bodentypen ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

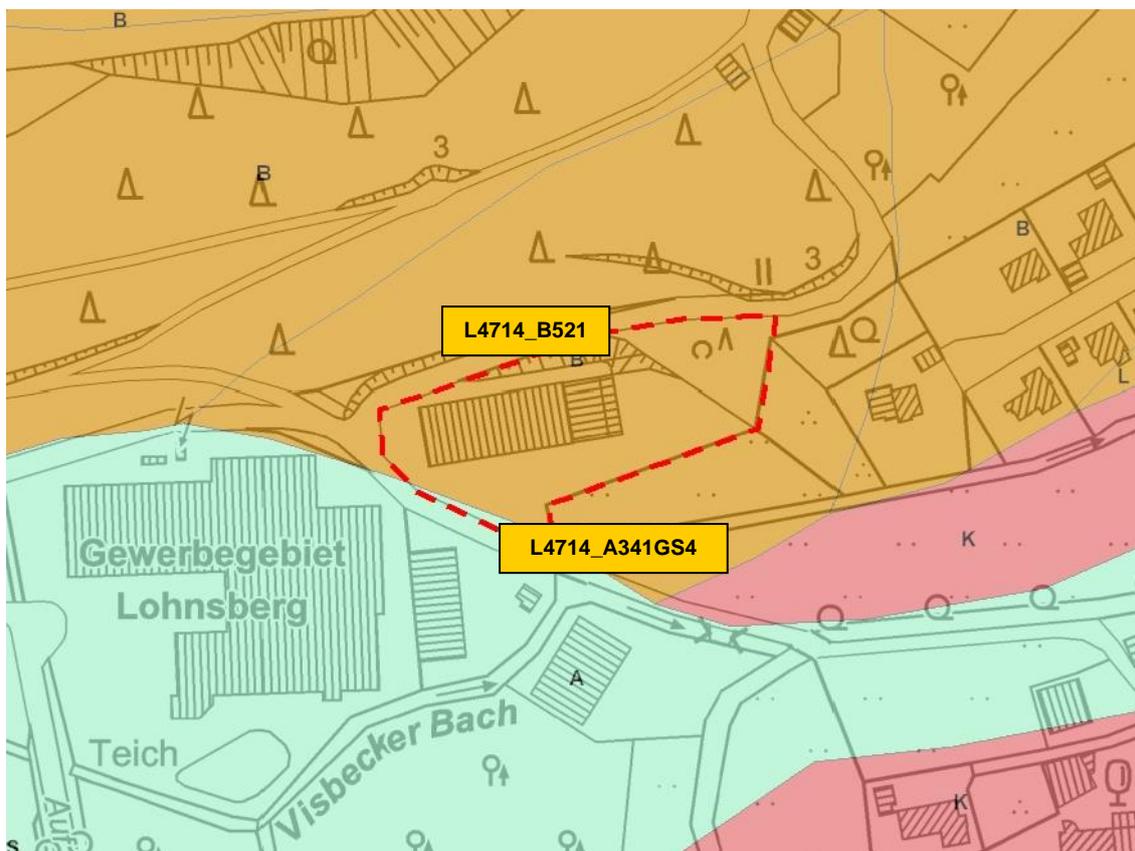


Abb. 15 Verteilung der Bodentypen im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:5.000. Quelle: GD NRW 2023

Im Bereich der Lagerhalle und Nebenanlagen sind die Böden bereits anthropogen verändert. In den weiteren Bereichen sind natürliche Bodenverhältnisse anzunehmen. Alle natürlichen Böden erfüllen vielfältige, allgemeine Funktionen im Naturhaushalt, u. a. als Puffer- und Filterkörper, Lebensraum von Mikroorganismen und als Teil des Ökosystems mit seinen vielfältigen Stoffkreisläufen.

Den teils als schutzwürdig eingestuft und teils noch natürlichen Böden kommt eine hohe Bedeutung zu.

Altlasten

Ein Verdacht auf Bodenkontaminationen liegt nicht vor.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Für Böden gilt gemäß § 1 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) der folgende Vorsorgegrundsatz: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen“.

In § 4 Abs. 2 LBodSchG NRW wird die folgende, generelle Prüfverpflichtung formuliert: „Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen haben die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist“.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden werden durch die 105. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede nicht prognostiziert.

Für die derzeit im Osten des Plangebietes vorhandenen und voraussichtlich noch natürlichen Böden sollte bei einer baulichen Erweiterung die Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Für Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen von nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren nach § 35(2) sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen umzusetzen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind aufgrund der Kleinflächigkeit des Eingriffes nicht zu erwarten.

Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt oder Gegenstände aufgefunden, die möglicherweise Kampfmittel bzw. Kampfmittelrückstände sein können, so sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Kreis- und Hochschulstadt als Örtliche Ordnungsbehörde, die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises und/oder die Bezirksregierung Arnsberg, Staatlicher Kampfmittelräumdienst, unverzüglich zu informieren.

3.9 Schutzgut Wasser

3.9.1 Teilschutzgut Grundwasser

Bestandsaufnahme und Bewertung

Die Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen weist das Plangebiet ein „Gebiet ohne nennenswerte Grundwasservorkommen über Locker- und Festgesteinen“ aus (GL NRW 1980).

Der Plangebiet liegt innerhalb des ca. 227 km² großen Grundwasserkörpers „Rechtsrheinisches Schiefergebirge/Wenne“ (276_24) dessen hydrogeologische Besonderheiten wie folgt beschrieben werden:

Das Rechtsrheinische Schiefergebirge setzt sich aus paläozoischen Tonschiefern (Ton- und Schluffsteinen), Sandsteinen, Kalksteinen und Quarziten zusammen; in diesen Schichten sind örtlich Kieselkalke, Lydite und Kieselschiefer eingeschaltet. Die Gesteine sind durch gebirgsbildende Kräfte in Sättel und Mulden gefaltet; hierbei sind auch Trennfugen und Klüfte entstanden, auf denen sich das Grundwasser bewegt. Im Allgemeinen besitzen Sandsteine und Quarzite größere Durchlässigkeiten als Tonsteine und Tonschiefer“ (MULNV 2023A).

Sowohl der mengenmäßige als auch der chemische Zustand werden gemäß MULNV 2023A als „gut“ eingestuft.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen des Teilschutzgutes Grundwasser werden durch die 105. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt nicht prognostiziert. Auch die Errichtung eines überdachten Lagerplatzes im späteren Baugenehmigungsverfahren wird voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Teilschutzgutes Grundwasser führen.

3.9.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer

Bestandsaufnahme und Bewertung

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer. Fast unmittelbar angrenzend an das Plangebiet verläuft jedoch die Arpe. Es handelt sich hierbei um ein etwa 8,7 km langes Gewässer, welches südlich von Grevenstein entspringt und bei Berge in die Wenne mündet. Die Gewässerstruktur ist gem. MULNV 2023A als „deutlich verändert“ angegeben.

Die Bedeutung des Gewässers ist als mittel anzunehmen. Für das Gewässer ist kein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Die Gefahrenkarte bzw. die Risikokarte der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie zeigen keine Gefährdungs- bzw. Risikopotenziale an.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Die in der Umgebung des Plangebietes befindlichen Oberflächengewässer werden durch die 105. Änderung des Flächennutzungsplanes weder direkt noch indirekt tangiert.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Teilschutzgutes Oberflächengewässer werden durch die 105. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede nicht prognostiziert. Ggf. entstehende Auswirkungen durch den überdachten Lagerplatz mit einhergehender Versiegelung von derzeit unversiegelten Flächen sind im späteren Baugenehmigungsverfahren zu betrachten.

3.10 Schutzgut Klima und Luft

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet ist in der Klimatopkarte für NRW dem „Gewerbe- und Industrieklima“ zugeordnet (LANUV 2023C).

In diesem Klimatoptyp prägen Gewerbe- und Industriegebiete mit den dazugehörigen Produktions-, Lager- und Umschlagstätten, die sich durch einen hohen Versiegelungsgrad und geringen Grünflächenanteil auszeichnen, das Mikroklima.

Bestehende Immissionen, die zu einer erheblichen Vorbelastung des Schutzgutes Luft führen, sind durch die angrenzenden Flächennutzungen derzeit nicht bekannt.

Dem Plangebiet kommt im Hinblick auf Flächen für die Frisch- und Kaltluftproduktion aufgrund der vorhandenen Gehölzbestände eine mittlere Bedeutung zu.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft werden durch die 105. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt nicht prognostiziert, da lediglich eine Nutzungsänderung von „Landwirtschaftlicher Fläche“ in eine „eingeschränktes Gewerbegebiet“ erfolgen wird, derzeit aber bereits eine Überprägung des Plangebietes mit einer Lagerhalle und umgebenden Lagerflächen besteht. Durch die Errichtung eines überdachten Lagerplatzes im späteren Baugenehmigungsverfahren werden ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen.

Die Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels, wie etwa Extremwetterlagen, lässt sich grundsätzlich als eher gering einstufen.

3.11 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme und Bewertung

Unter dem Schutzgut Landschaft werden die Landschaftsgestalt und das Landschaftsbild betrachtet. Das Plangebiet ist geprägt von der bestehenden Lagerhalle mit Zufahren und Hofflächen sowie Gehölzstrukturen im nordöstlichen Bereich.

Das Plangebiet fällt von der nördlich vorbeiführenden Straße mit etwa 270 m ü. NHN im Nordosten auf etwa 255 m ü. NHN im Südwesten ab. Vom Plangebiet aus sind kaum Blickbeziehungen möglich, da sich das Plangebiet unterhalb eines Hanges in Nähe zu Gebäudeflächen befindet.

Die Bedeutung des Schutzgutes ist im Plangebiet als gering zu bezeichnen.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft werden durch die 105. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt nicht prognostiziert, da lediglich eine Nutzungsänderung von „Landwirtschaftlicher Fläche“ in ein „eingeschränktes Gewerbegebiet“ erfolgen wird, derzeit aber bereits eine Überprägung des Plangebietes mit einer Lagerhalle und umgebenden Lagerflächen besteht. Durch die Errichtung eines überdachten Lagerplatzes im späteren Baugenehmigungsverfahren werden vor dem Hintergrund der Vorbelastung des Untersuchungsgebietes ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen.

3.12 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme und Bewertung

Kulturgütern kommt als Zeugen menschlicher und naturhistorischer Entwicklung eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zu. Ihr Wert besteht insbesondere in ihrer historischen Aussage und ihrem Bildungswert im Rahmen der Traditionspflege. Sie stellen

gleichzeitig wichtige Elemente unserer Kulturlandschaft mit z. T. erheblicher emotionaler Wirkung dar.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Kulturlandschaft 21 „Sauerland“ und darin in dem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich 21.04 „Altes Testament bei Altenhellefeld – Caller Schweiz“ (LWL & LVR 2007).

Im Plangebiet befinden sich keine bekannten Bau- oder Bodendenkmäler. In unmittelbarer Nähe an der Straße Mittelberge befindet sich das eingetragene Denkmal A-098 „Fachwerkgebäude Mittelberge“.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen durch die 105. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede werden nicht prognostiziert.

Sollten bei künftigen Bauarbeiten im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens dennoch mögliche Bodendenkmäler vorgefunden werden, gilt folgender Hinweis:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Kreis- und Hochschulstadt als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

3.13 Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern im Untersuchungsgebiet bestehen komplexe Wechselwirkungen, da diese im Naturhaushalt und funktional in einem Wirkungsgefüge miteinander verbunden sind.

Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes im Untersuchungsgebiet berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell mitefassen. Eine Zusammenfassung dieser möglichen schutzgutbezogenen Wechselwirkungen zeigt die nachstehende Tabelle.

Tab. 2 Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Natura 2000-Gebiete <ul style="list-style-type: none"> - FFH-Gebiete - Vogelschutzgebiete 	<ul style="list-style-type: none"> - Wiederherstellung der biologischen Vielfalt - Schutz von Lebensraumtypen - Artenschutz
Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt <ul style="list-style-type: none"> - Immissionsschutz - Erholung 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Mensch greift über seine Nutzungsansprüche bzw. die Wohn-, Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion in ökosystemare Zusammenhänge ein. Es ergibt sich eine Betroffenheit aller Schutzgüter.
Pflanzen <ul style="list-style-type: none"> - Biotopfunktion - Biotopkomplexfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteigenschaften Boden, Klima, Wasser, Menschen - Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Mensch, Pflanzen-Tiere
Tiere <ul style="list-style-type: none"> - Lebensraumfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Tierwelt von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasser) - Spezifische Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen
Fläche <ul style="list-style-type: none"> - Erholung - Biotopfunktion - Lebensraumfunktion - Biotopentwicklungspotenzial - Wasserhaushalt - Regional- und Geländeklima - Landschaftsbild 	<ul style="list-style-type: none"> - Betroffenheit von Menschen, Pflanzen, Tiere, Klima, Boden, Wasser und Landschaft bei Nutzungsumwandlung, Versiegelung und Zerschneidung der Fläche
Boden <ul style="list-style-type: none"> - Biotopentwicklungspotenzial - Landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit - Schutzwürdigkeit von Böden, abgebildet über die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Ökologische Bodeneigenschaften, abhängig von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen - Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen - Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Mensch, Boden-Tiere - Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz)

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Wasser <ul style="list-style-type: none"> - Bedeutung im Landschaftswasserhaushalt - Lebensraumfunktion der Gewässer und Quellen - Potenzielle Gefährdung gegenüber Verschmutzung - Potenzielle Gefährdung gegenüber einer Absenkung 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren - Oberflächennahes Grundwasser in der Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung und als Standortfaktor für Biotope, Pflanzen und Tiere - Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge Wasser-Mensch - Selbstreinigungskraft des Gewässers abhängig vom ökologischen Zustand - Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
Klima und Luft <ul style="list-style-type: none"> - Regionalklima - Geländeklima - Klimatische Ausgleichsfunktion - Lufthygienische Ausgleichsfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen - Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt - Abhängigkeit von Relief und Vegetation/Nutzung - Lufthygienische Situation für den Menschen - Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion - Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkgefüge Luft-Pflanze, Luft-Mensch
Landschaft <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsgestalt - Landschaftsbild 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes von Landschaftsfaktoren wie Relief, Vegetation, Gewässer, Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere
Kultur- und sonstige Sachgüter <ul style="list-style-type: none"> - Kulturelemente - Kulturlandschaften 	<ul style="list-style-type: none"> - Historischer Zeugniswert als wertgebender Faktor der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes

Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern mit erheblichen Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der 105. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede werden nicht erwartet.

3.14 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt bzw. beziffert werden. Gemäß KrWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen) gilt jedoch grundsätzlich folgende Rangfolge bei der Abfallbewirtschaftung:

1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen,
3. Recycling von Abfällen,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalles können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere,

Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter) grundsätzlich vermieden werden. Bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Auch auf das Landschaftsbild könnten bei wilder Müllentsorgung erhebliche Auswirkungen entstehen.

Durch die sachgemäße Entsorgung von nicht verwertbaren Abfällen werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis e BauGB nicht erheblich beeinträchtigt.

3.15 Zusammenfassende Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Durch die 105. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entstehen. Für Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen von nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren nach § 35(2) sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen umzusetzen.

4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

Erhebliche Beeinträchtigungen der in Kapitel 3 untersuchten Schutzgüter sind durch die 105. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede nicht zu erwarten.

Mögliche Auswirkungen konkreter Baumaßnahmen sind in dem späteren Baugenehmigungsverfahren zu untersuchen und ggf. entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

Zum Ausgleich etwaiger Eingriffe in Natur und Landschaft durch bauliche Erweiterungen ist im Zuge eines erforderlichen Baugenehmigungsverfahrens die Inanspruchnahme eines beim Hochsauerlandkreis geführten Ökokontos möglich. Auch eine Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen auf den, an das Plangebiet angrenzenden Flächen wäre in diesem Zusammenhang vor dem Hintergrund der räumlichen Nähe zu prüfen.

Auf dieser Planebene sind keine erheblichen Betroffenheiten der Umweltschutzgüter zu erkennen, die nicht in den ggf. folgenden Baugenehmigungsverfahren durch Maßnahmen vermieden oder vermindert bzw. ausgeglichen werden können.

4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Emissionen sind auf das unbedingt nötige Maß zu reduzieren und die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. Ein sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern ist sicher zu stellen.

5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Baugesetzbuch (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Null-Variante sowie „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplanes zu berücksichtigen sind“.

„Ziel der Planung ist es, bereits bebaute Flächen, die sich direkt an das Gewerbegebiet anschließen und bei denen eine bauliche Nutzung bereits vorgezeichnet ist, zu nutzen und weiter zu entwickeln. Auf dieser Weise wird die Bebauung des Außenbereichs minimiert und die vorhandenen Erschließungssysteme optimal ausgenutzt. Landwirtschaftliche Flächen werden nicht in Anspruch genommen“ (KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDE 2022A).

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Infrastruktur sowie der Strukturen im Änderungsbereich und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabensträgers nicht gerecht.

Null-Variante

Bei Nichtdurchführung des Bauleitplanverfahrens werden die Flächen weiter in der heutigen Nutzung verbleiben. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter sind bei Nichtdurchführung nicht zu erwarten.

6.0 Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

6.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Eine Anfälligkeit der nach dem Flächennutzungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind derzeit nicht abzusehen.

Brandfall

Im Falle eines Brandes wird die örtliche Feuerwehr alle bebauten Flächen über öffentliche oder private Zufahrten erreichen können.

6.2 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Die zum Einsatz kommenden Techniken und Stoffe können im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt werden. Es ist davon auszugehen, dass für zukünftige Bauvorhaben handelsübliche Baustoffe und geläufige Techniken verwendet werden, von denen keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Wassergefährdende Stoffe

Durch die Änderung der Darstellung von „Landwirtschaftlicher Fläche“ in ein „eingeschränktes Gewerbegebiet“ wird es zu keinem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen kommen.

Störfallbetriebe

In der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung.

6.3 Kumulierung benachbarter Plangebiete

In der näheren Umgebung des Plangebietes befindet sich derzeit die 102. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede im Verfahren, die eine Darstellung eines Sondergebietes für eine PV-Freiflächenanlage auf der Deponie Berge zum Ziel hat. Kumulierende Wirkungen entstehen durch das Planvorhaben nicht.

7.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die wichtigsten Maßnahmen und Verfahren zur Untersuchung bzw. Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens bilden der hiermit vorgelegte Umweltbericht und

- der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zur 105. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023),
- die Begründung zur 105. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede (KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDA 2022A) und
- die Planzeichnung zur 105. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede (KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDA 2022A).

Für die Bearbeitung des Umweltberichts liegen Planungsgrundlagen und Daten vor, sodass die Empfindlichkeiten der Schutzgüter gegenüber den Auswirkungen des geplanten Vorhabens planungsbezogen beurteilt werden können.

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

8.0 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben der Bebauung auf die Umwelt gefordert.

Gemäß § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, durch die Kreis- und Hochschulstadt Meschede. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Dabei ist jedoch zu bedenken, dass aufgrund der Betrachtungstiefe auf Flächennutzungsplanebene keine konkreten Überwachungsmaßnahmen festgelegt werden können. Konkrete Überwachungsmaßnahmen werden demnach erst im Baugenehmigungsverfahren festgelegt.

Zusätzlich ist im Einzelnen zu prüfen, ob sich die für diesen Umweltbericht angenommenen Eingangsparemeter im Laufe der Zeit entgegen der Annahme verändern und damit möglicherweise Umweltauswirkungen wegfallen oder weitere Umweltauswirkungen auftreten.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist absehbar, dass sich im Zusammenhang mit der 105. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede keine Umweltauswirkungen für die Umweltschutzgüter ergeben werden.

In einem etwaigen nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren für zukünftige Erweiterungen oder Änderungen der baulichen Anlagen sind voraussichtlich Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die hinsichtlich ihrer Umsetzung, Effizienz und Wirksamkeit ein Monitoring bedürfen.

9.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Einleitung

Die in Berge ansässige Werner Langer GmbH & Co. KG plant in unmittelbarer Nähe zum Hauptbetrieb die Umstellung der Wärmeversorgung von Gas auf Nahwärme in Form eines Holzhackschnitzelheizwerkes. Das Heizwerk soll auf dem Flurstück Gemarkung Berge, Flur 24, Flurstück 12 errichtet werden. Die Stromversorgung soll zum Teil durch eine Photovoltaikfreiflächenanlage auf der nahegelegenen Deponie Berge sichergestellt werden. Um die Holzhackschnitzel für das geplante Heizwerk lagern zu können, soll auf der gegenüberliegenden Fläche neben einer bestehenden Scheune ein überdachter Lagerplatz errichtet werden. Das betreffende Grundstück befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich.

Da es sich bei einer Lagerhalle für Holzhackschnitzel nicht um ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB handelt, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Zu diesem Zweck wird die 105. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. In seiner Sitzung am 13.12.2022 fasste der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede den Beschluss zur Aufstellung und beauftragte den Bürgermeister, das Verfahren gem. BauGB einzuleiten.

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist somit im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen.

Grundstruktur des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der 105. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Umweltprüfung relevant ist.

Die Größe des Geltungsbereiches der 105. FNP-Änderung beträgt 5.696 m² und umfasst Teile des Grundstückes Gemarkung Berge, Flur 25, Flurstück 82.

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von seiner Lage im Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet „Am Lohnsberg“ im Übergang zur freien und von Wald dominierten Landschaft. Während im Gewerbegebiet gewerbliche genutzte Gebäude sowie versiegelte Verkehrs- und Parkplatzflächen prägend sind, werden die Waldflächen derzeit von Schlagfluren gekennzeichnet, da die Fichten aufgrund von Borkenkäferkalamitäten eingeschlagen wurden. Südlich des Plangebietes bestehen zudem grünlandwirtschaftlich genutzte Flächen sowie ein Wohnhaus mit Gartenflächen.

Das Plangebiet selbst wird im zentralen Bereich von einer Lagerhalle sowie umgebenden Lager- und Hofflächen geprägt. Darüber hinaus bestehen randlich, insbesondere im nordöstlichen Bereich Gehölzbestände, u. a. mit Fichte (überwiegend abgängig), Vogel-Kirsche, Schwarz-Erle und Berg-Ahorn. Zudem wächst in den derzeit nicht genutzten Bereichen Brombeere auf.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen untereinander zu prüfen:

- Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Biologische Vielfalt
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter

Durch die 105. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entstehen. Für Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen von nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren nach § 35(2) sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen umzusetzen.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Erhebliche Beeinträchtigungen der in Kapitel 3 untersuchten Schutzgüter sind durch die 105. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede nicht zu erwarten.

Mögliche Auswirkungen konkreter Baumaßnahmen sind in dem späteren Baugenehmigungsverfahren zu untersuchen und ggf. entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

Zum Ausgleich etwaiger Eingriffe in Natur und Landschaft durch bauliche Erweiterungen ist im Zuge eines erforderlichen Baugenehmigungsverfahrens die Inanspruchnahme eines beim Hochsauerlandkreis geführten Ökokontos möglich. Auch eine Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen auf den, an das Plangebiet angrenzenden Flächen wäre in diesem Zusammenhang vor dem Hintergrund der räumlichen Nähe zu prüfen.

Auf dieser Ebene sind keine erheblichen Betroffenheiten der Umweltschutzgüter zu erkennen, die nicht in den ggf. folgenden Baugenehmigungsverfahren durch Maßnahmen vermieden oder vermindert bzw. ausgeglichen werden können.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Infrastruktur sowie der Strukturen im Änderungsbereich und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabensträgers nicht gerecht.

Bei Nichtdurchführung des Bauleitplanverfahrens werden die Flächen weiter in der heutigen Nutzung verbleiben. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter sind bei Nichtdurchführung nicht zu erwarten.

Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Eine Anfälligkeit der nach dem Flächennutzungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind derzeit nicht abzusehen.

Eingesetzte Techniken und Stoffe

Die zum Einsatz kommenden Techniken und Stoffe können im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt werden. Es ist davon auszugehen, dass für zukünftige Bauvorhaben handelsübliche Baustoffe und geläufige Techniken verwendet werden, von denen keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Kumulierung benachbarter Plangebiete

In der näheren Umgebung des Plangebietes befindet sich derzeit die 102. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede im Verfahren, die eine Darstellung eines Sondergebietes für eine PV-Freiflächenanlage auf der Deponie Berge zum Ziel hat. Kumulierende Wirkungen entstehen durch das Planvorhaben nicht.

Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, durch die Kreis- und Hochschulstadt Meschede. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Dabei ist jedoch zu bedenken, dass aufgrund der Betrachtungstiefe auf Flächennutzungsplanebene keine konkreten Überwachungsmaßnahmen festgelegt werden können. Konkrete Überwachungsmaßnahmen werden demnach erst im Baugenehmigungsverfahren festgelegt.

Warstein-Hirschberg, Januar 2023



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

- GL NRW (1980): Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen. Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen. Krefeld.
- GD NRW (2023): Geologischer Dienst NRW. Informationssystem Bodenkarte BK50 – Auskunftssystem BK50 - Karte der schutzwürdigen Böden. Krefeld.
- HOCHSAUERLANDKREIS (2020): Landschaftsplan Meschede. Meschede.
- KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDE (2022A): 105. Änderung des Flächennutzungsplanes. Erweiterung Gewerbegebiet Berge. Begründung. Meschede.
- KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDE (2022B): 105. Änderung des Flächennutzungsplanes. Erweiterung Gewerbegebiet Berge. Planzeichnung. Meschede.
- LANUV (2023A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp (letzter Zugriff am 04.01.2023).
- LANUV (2023B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/46144> (letzter Zugriff am 04.01.2022).
- LANUV (2023C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem Klimaanpassung. (WWW-Seite) <https://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/> (letzter Zugriff am 03.01.2023).
- LWL & LVR (2007): Landschaftsverband Westfalen-Lippe & Landschaftsverband Rheinland. Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. Münster und Köln.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2023): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 105. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede. Warstein-Hirschberg.
- MULNV (2023A): Das Fachinformationssystem ELWAS (WWW-Seite): <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#> (letzter Zugriff am 03.01.2023).
- MULNV (2023B): Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW. Umgebungslärm in NRW. (WWW-Seite) <https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/> (letzter Zugriff: 03.01.2023).

Anlage 1

Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnatur- schutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	BNatSchG § 44	[1] Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).
	Landesnatur- schutzgesetz NW (LNatSchG) § 1	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ...
	BauGB § 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz (BWaldG) § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Landesforstgesetz (LFoG) § 1a	Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird. Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.
	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) § 1 Abs. 1	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	BauGB § 1a Abs. 2	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.
Fläche	BauGB § 1a Abs. 2	siehe Boden
	LBodSchG § 1 Abs. 1	siehe Boden
Wasser	WHG § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
	Landeswassergesetz (LWG)	Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz
	Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Ziele sind u. a.: Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Wasser, die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten.
	BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Luft	BImSchG § 1 Abs. 1 und 2	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.
	22. und 23. BImSchV	siehe BImSchG.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe Klima	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.
Klima	BauGB § 1 Abs. 5	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7h	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
	BauGB § 1a Abs. 5	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.
	BNatSchG § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)	Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.
	BImSchG § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	BWaldG § 1 Abs. 1	siehe oben
	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. „Erhaltung der biologischen Vielfalt“ umfasst den „Schutz“ und die „nachhaltige Nutzung“. Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.
	BNatSchG § 1	siehe oben
	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG)	Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	BNatSchG § 19	<p>[1] Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.</p> <p>[2] Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind. <p>[3] Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, 2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten. <p>[4] Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.10.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.</p>
	BNatSchG § 44	siehe oben
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.
Natura 2000 Gebiete	BauGB	siehe Tiere, Pflanzen
	BNatSchG	siehe Tiere, Pflanzen
	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie - FFH-RL)	Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (Vogelschutzrichtlinie - VSchRL)	Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Menschliche Gesundheit	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Bevölkerung	BauGB	siehe Mensch und menschliche Gesundheit
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz (DSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Emissionen	BauGB, BImSchG, TA Luft, 22. u. 23. BImSchV	siehe Klima / Luft
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	16. BImSchV	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.
	DIN 18005	Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.
Abfall und Abwässer	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.
	Kreislaufwirtschafts- (KrWG) / Landesabfallgesetz (LAbfG)	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
	WHG, LWG	siehe Tiere, Pflanzen / Wasser

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.
	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG)	[1] Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.